



Corporate Governance Grundsätze

Inhalt:

Einführung

A. Organe

B. Aktionäre und Hauptversammlung

1. Aktionäre
2. Hauptversammlung
3. Einladung zur Hauptversammlung, Stimmrechtsvertreter

C. Aufsichtsrat

1. Aufgaben und Zuständigkeiten
2. Vertraulichkeit
3. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden
4. Bildung von Ausschüssen
5. Zusammensetzung und Vergütung
6. Vermeidung von Interessenkonflikten
7. Überprüfung der Effizienz

D. Vorstand

1. Aufgaben und Verantwortung
2. Zusammensetzung und Vergütung
3. Vermeidung von Interessenkonflikten

E. Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

1. Art der Zusammenarbeit
2. Gemeinsame Verantwortlichkeiten
3. Kommunikationsstandards
4. Zusammenarbeit im Falle einer Übernahme

F. Transparenz

1. Faire Veröffentlichung von Informationen
2. Gravierende Änderungen der Aktionärsstruktur

G. Berichterstattung und Prüfung der Abschlüsse

1. Standards der Berichterstattung
2. Abschlußprüfung
3. Berichtszeiträume

Corporate Governance Grundsätze

Einführung

In den folgenden Grundsätzen zur Corporate Governance stellt die Leica Camera AG („die Gesellschaft“) dar, wie sie ein verantwortungsbewusstes und wertorientiertes Corporate Management zu erreichen beabsichtigt.

Die Gesellschaft will mit der Veröffentlichung seines Corporate Governance Systems mehr Transparenz im Hinblick auf Aktionärsrechte, Unternehmensführung und -aufsicht sowie Rechnungslegungsgrundsätze erreichen.

Die Erarbeitung von Corporate Governance Grundsätzen ist ein Prozeß, wobei über die Jahre aufgrund von Erfahrungen, neuen Gesetzen und neuen Standards Verbesserungen stattfinden werden. Die Gesellschaft wird einen Corporate Governance Officer ernennen, der regelmäßig die Einhaltung der Grundsätze bei Leica überwacht und dem Aufsichtsrat Bericht erstattet. Die Gesellschaft wird auf der Unternehmens-Internetseite über den aktuellen Stand der Corporate Governance Bericht erstatten.

A. Organe

Die Organe von Leica Camera bestehen aus Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand.

B. Aktionäre und Hauptversammlung

1. Aktionäre

1.1 Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

1.2 Jede Aktie gewährt eine Stimme. Es gibt keine Aktien mit Mehrstimmrechten, Vorzugsrechten („golden shares“) oder Höchststimmrechten.

2. Hauptversammlung

2.1 Der Hauptversammlung wird der vom Aufsichtsrat gebilligte Jahresabschluss vorgelegt, die sodann über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt. Sie beschließt ferner u.a. über die Gewinnverwendung und die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Wahl der Abschlussprüfer. Außerdem wählt sie die Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat, wohingegen die Arbeitnehmervertreter nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz gewählt werden.

2.2 Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über Änderungen in der Satzung der Gesellschaft sowie über wesentliche unternehmerische Maßnahmen, insbesondere Fusionen und Umwandlungen, Maßnahmen zur Erhöhung oder Reduzierung des Grundkapitals, Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien sowie über die unter Punkt 2.3 aufgeführten Themen.

2.3 Entscheidungen der Hauptversammlung werden durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, es sei denn, das deutsche Gesellschaftsrecht verlangt eine absolute Mehrheit. Beispiele für die Beschlüsse, die eine Dreiviertel-Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, sind:

- Änderungen im Gesellschaftszweck
- Erhöhung und Reduzierung des Grundkapitals
- Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital
- Ausschluß von Bezugsrechten
- Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht
- Änderung und Abschluß von Gewinnabführungsverträgen
- Verschmelzung oder Spaltung
- Übertragung sämtlicher Vermögenswerte
- Änderung der Gesellschaftsform
- Auflösung der Gesellschaft

2.4 Bei Ausgabe neuer Aktien hat nach Aktiengesetz jeder Aktionär grundsätzlich ein seinem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht. Dies gilt auch für Beschlüsse über die Schaffung von bedingtem Kapital, über die Schaffung von genehmigtem Kapital und über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelanleihen. Das Aktiengesetz sieht vor, daß dieses Bezugsrecht in den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals vollständig oder zum Teil ausgeschlossen werden kann. Bei der Beschlussfassung ist mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit des vertretenen Grundkapitals nötig.

2.5 Alle Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben, sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, zu Punkten auf der Tagesordnung Stellung zu nehmen und grundlegende Fragen und Vorschläge einzubringen.

2.6 Der Versammlungsleiter stellt eine zügige Abwicklung der Hauptversammlung sicher.

3. Einladung zur Hauptversammlung, Stimmrechtsvertreter

3.1 Die ordentliche Hauptversammlung muss innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Hauptversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn dies für das Wohl der Gesellschaft angebracht scheint, u.a. wenn über Satzungsänderungen oder kapitalbezogene bzw. strukturelle Maßnahmen umgehend beschlossen werden soll. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann nicht nur von Vorstand und Aufsichtsrat einberufen werden, sondern auch von Aktionären, die zusammen mindestens 5% des Grundkapitals der Gesellschaft halten.

3.2 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss in dem von der Gesellschaft benannten Gesellschaftsblatt („Bundesanzeiger“) zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung veröffentlicht werden. Danach soll der Vorstand die Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen, die Stimmrechte in der letzten Hauptversammlung ausgeübt haben oder die eine solche Mitteilung gewünscht haben, über die Hauptversammlung, die Tagesordnung, jegliche Anträge von Aktionären und jegliche Antworten des Vorstandes informieren. Leica veröffentlicht diese Dokumente zusammen mit dem Geschäftsbericht zudem auf der Internetseite der Gesellschaft.

3.3 Aktionäre können Stimmrechtsvertreter benennen, die sie auf der Hauptversammlung repräsentieren. Leica wird einen Vertreter benennen, der das Stimmrecht der Aktionäre gemäß ihren Weisungen ausübt, dieser Vertreter ist während der Hauptversammlung erreichbar und kann kontaktiert werden. Leica kann bestimmen, daß die Vollmachten über elektronische Medien oder per Fax erteilt werden und wird die Einzelheiten in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt geben.

C. Aufsichtsrat

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

1.1 Der Aufsichtsrat von Leica setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern, von denen 4 von der Hauptversammlung und 2 nach den Vorschriften des deutschen Mitbestimmungsgesetzes von den Arbeitnehmern gewählt werden.

1.2 Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Leitung der Gesellschaft. Er ist in alle Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubinden und bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat delegiert die Vorbereitungen für die Ernennung von Vorstandsmitgliedern an den Präsidialausschuß, der sich mit den Personalangelegenheiten, einschließlich der Vergütung, befasst.

1.3 Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung erlassen, die die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats sowie die Zusammenarbeit mit dem Vorstand regelt. Sie legt die Berichterstattungspflichten des Vorstandes fest, ferner welche Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

1.4 Der Aufsichtsrat kann Sitzungen mit oder ohne Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands durchführen.

1.5 Der Aufsichtsrat wird die Häufigkeit der Anwesenheit seiner Mitglieder bei den Aufsichtsratssitzungen in seinem Bericht erwähnen.

2. Vertraulichkeit

Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen der Schweigepflicht bezüglich vertraulicher Daten und Geheimnissen der Gesellschaft, die sie durch ihre Tätigkeit erfahren. Personen, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats sind und an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen, sind ausdrücklich an die gleiche Schweigepflicht gebunden.

3. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

3.1 Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit innerhalb des Aufsichtsrats und leitet die Sitzungen. Er ist zugleich Vorsitzender des Präsidialausschusses, der die Anstellungsverträge mit dem Vorstand vorbereitet und aushandelt.

3.2 Der Aufsichtsratsvorsitzende steht in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden, und berät sich mit ihm in Fragen der Strategie, Geschäftsentwicklung und dem Risikomanagement der Gesellschaft. Er wird vom Vorstandsvorsitzenden umgehend über wichtige Ereignisse, die für die Einschätzung von Geschäftssituationen, Entwicklung und Management der Gesellschaft von großer Bedeutung sind, informiert.

3.3 Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Stellvertreter hat die gleichen Rechte wie der Vorsitzende, und zwar in allen Fällen in denen er als Stellvertreter des Vorsitzenden handelt, jedoch mit Ausnahme der zweiten Stimme, die dem Vorsitzenden gemäß Mitbestimmungsgesetz zusteht.

4. Bildung von Ausschüssen

4.1 Der Aufsichtsrat bildet fachlich qualifizierte Ausschüsse, um den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Diese Ausschüsse dienen der Effizienzsteigerung der Arbeit des Aufsichtsrats und der Behandlung komplexer Themen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig dem Aufsichtsrat von der Ausschussarbeit.

4.2 Der Präsidialausschuss ist zuständig für die Personalangelegenheiten des Vorstands, d.h., für Abschluß, Änderung und Aufhebung der Anstellungs- und Pensionsverträge, für Vergütung und für die persönliche Zielsetzung.

4.3 Ein Prüfungsausschuss ist bisher nicht vorgesehen. Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlußprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlußprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden begleitet.

4.4 Der Aufsichtsrat kann weitere Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat kann weitere Sachthemen zur Behandlung in einem Ausschuß verweisen. Hierzu gehören u.a. die Strategie des Unternehmens, Investitionen und Finanzierungen.

5. Zusammensetzung und Vergütung

5.1 Der Aufsichtsrat besteht aus Mitgliedern, die über die Kenntnisse, die Fähigkeiten und die fachliche Erfahrung verfügen, die nötig sind, um ihre Pflichten rechtmäßig erfüllen zu können. Sie haben verschiedene berufliche und geographische Hintergründe, die den internationalen Aspekt und den weitreichenden Wirkungsbereich der Aktivitäten der Gesellschaft widerspiegeln.

5.2 Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei Personen angehören, die früher Vorstandsmitglieder waren. Außerdem sollen Aufsichtsratsmitglieder keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben. Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats zugleich Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft, so soll er insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

5.3 Die Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in der Satzung festgelegt. Neben dem Ersatz seiner Auslagen erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine feste, jährliche Vergütung. Der Vorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrags und der Vertreter das Eineinhalbfache. 5.4 Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat sollten andere Funktionen innerhalb der Gesellschaft nur in Ausnahmefällen wahrnehmen. Sollte der Fall eintreten, wird Leica gezahlte Vergütungen der Gesellschaft an Mitglieder des Aufsichtsrats für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere für Beratungs- oder Vermittlungsleistungen im Anhang zum Konzernabschluß veröffentlichen.

6. Vermeidung von Interessenkonflikten

6.1 Während der Ausübung ihrer Tätigkeiten sind die Mitglieder des Aufsichtsrats dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen in ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

6.2 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats soll dem Aufsichtsrat jeglichen potentiellen Interessenkonflikt offen legen, insbesondere jene, die durch eine Beratung oder eine Organfunktion bei Kunden, Lieferanten und Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen. In seinen Berichten an die Hauptversammlung soll der Aufsichtsrat über sämtliche aufgetretenen Interessenkonflikte und deren Handhabung informieren. Aufgetretene, substantielle Interessenkonflikte sowie Interessenkonflikte, die nicht lediglich vorübergehend sind, sollen zur Beendigung des Mandats führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

6.3 Aufsichtsratsmitglieder müssen das Insiderhandelsverbot nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz beachten. Das heißt, dass sie weder Insiderinformationen weitergeben, noch diese zum Erwerb oder Verkauf von Aktien für sich oder für eine andere Person verwenden dürfen. Außerdem dürfen sie solche Informationen nicht als Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Aktien an Dritte weitergeben. Die Gesellschaft hat interne Grundsätze zum Insiderhandel von Mitarbeitern erlassen.

7. Überprüfung der Effizienz

Der Aufsichtsrat überprüft die Effizienz seiner Aktivitäten regelmäßig und berichtet über diese an die ordentliche Hauptversammlung.

D. Vorstand

1. Aufgaben und Verantwortung

1.1 Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und vertritt die Gesellschaft. Er ist für die unabhängige Leitung des Tagesgeschäfts und die strategische Ausrichtung von Leica im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den Corporate Governance Grundsätzen zuständig.

1.2 Der Vorstand ist dem Unternehmensinteresse und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikokontrolle in der Gesellschaft. Dies wird im Lagebericht des Geschäftsberichts dokumentiert.

2. Zusammensetzung und Vergütung

2.1 Der Vorstand soll aus Mitgliedern mit unterschiedlichem professionellen Hintergrund bestehen. Er wird von einem Vorstandsvorsitzenden geführt. Die Geschäftsordnung des Vorstandes definiert die Verantwortungsbereiche und die Zusammenarbeit innerhalb des Vorstands.

2.2 Für Erstbestellungen soll die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein.

2.3 Mitglieder des Vorstands sollen nicht mehr als insgesamt fünf Aufsichtsratsmandate in anderen börsennotierten Unternehmen wahrnehmen.

2.4 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt, der sicherstellt, daß die Gesamtbezüge in angemessener Höhe auf der Grundlage der Aufgaben des jeweiligen Vorstandsmitglieds, seiner Leistung und der wirtschaftlichen Lage sowie der Geschäftsaussichten von Leica festgelegt werden.

2.5 Die Vergütung für Vorstandsmitglieder umfasst ein fixes Gehalt und variable Bestandteile. Die variable Vergütung sollte einmalige sowie jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung enthalten. Die variable Vergütung kann einen Aktienoptionsplan enthalten, der an ein absolutes Leistungsziel für die Entwicklung des Aktienkurses der Leica-Aktie sowie ein relatives Leistungsziel gebunden sein kann. Details werden im Geschäftsbericht veröffentlicht. Rückwirkende Änderungen der Leistungsziele sind nicht erlaubt.

2.6 Leica weist die kumulative Vergütung aller Mitglieder des Vorstands im Anhang zum Konzernbeschluss, unterteilt in die fixen und variablen Bestandteile aus.

3. Vermeidung von Interessenkonflikten

3.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie sind zu jeder Zeit dem Gesellschaftsinteresse verpflichtet und dürfen ihren Entscheidungen keine eigenen Interessen zugrunde legen.

3.2 Mitglieder des Vorstands sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb der Gesellschaft, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Außerdem werden Mitgliedschaften in einem Aufsichtsrat oder andere Aufsichtsgremien im Geschäftsbericht veröffentlicht.

3.3 Vorstandsmitglieder von Leica dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3.4 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben den üblichen Grundsätzen einer geordneten Geschäftstätigkeit zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3.5 Sowohl Vorstandsmitglieder als auch alle Leica Mitarbeiter müssen das Insiderhandelsverbot nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz beachten. Das heißt, dass sie weder Insiderinformationen weitergeben dürfen noch diese zum Erwerb oder Verkauf von Aktien für sich oder für eine andere Person verwenden dürfen. Außerdem dürfen sie solche Informationen nicht als Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Aktien an Dritte weitergeben. Die Gesellschaft hat interne Richtlinien über das Insiderhandelsverbot von Mitarbeitern erlassen.

E. Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

1. Art der Zusammenarbeit

1.1 Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Ein offener Dialog zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Aktionärsvertretern und Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat sorgt für ein konstruktives und effizientes Arbeitsklima. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in Angelegenheiten, die laut Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder Aufsichtsratsbeschluss dessen Zustimmung bedürfen, ein.

1.2 Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Eine entsprechende Directors' and Officers' Liability Policy (D&O Policy) wurde abgeschlossen. 1.3 Die Gewährung von Krediten der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ihre Angehörigen bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats und soll offengelegt werden.

1.4 Der Vorstand berichtet an den Aufsichtsrat u.a. über Folgendes:

- geplante Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die zukünftige Ausübung des Unternehmensgeschäfts (insbesondere bezüglich Finanz-, Investment- und Personalplanung)
- die aktuelle Geschäftssituation, insbesondere die Umsätze und die Lage der Gesellschaft
- die Ertragslage der Gesellschaft, insbesondere die Eigenkapitalrendite
- Geschäfte, die wesentliche Auswirkungen auf die Ertragslage oder Liquidität der Gesellschaft haben, z.B. Fusionen und Akquisitionen
- die Risikolage und das Risikomanagement der Gesellschaft.

1.5 Darüber hinaus wird dem Aufsichtsratsvorsitzenden über das Auftreten sonstiger bedeutender Entwicklungen berichtet. Dazu gehören auch Geschäftsentwicklungen einer Konzerngesellschaft, die dem Vorstand bekannt werden, und die wesentliche Auswirkungen auf die Lage der Gesellschaft haben können.

2. Gemeinsame Verantwortlichkeiten

2.1 Innerhalb der Gesellschaft sind Vorstand und Aufsichtsrat zusammen für die Einhaltung der Corporate Governance Grundsätze verantwortlich. Vorstand und Aufsichtsrat sollen jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

2.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats über relevante Themen ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat.

3. Kommunikationsstandards

3.1 Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

3.2 Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluß, der Konzernabschluß und der Prüfbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

4. Zusammenarbeit im Falle einer Übernahme

Bei einem Übernahmeangebot durch ein anderes Unternehmen müssen Vorstand und Aufsichtsrat von Leica eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot abgeben, damit die Aktionäre in Kenntnis der Sachlage über das Angebot entscheiden können. Der Vorstand darf nach Bekanntgabe eines Übernahmeangebots keine Handlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, wenn er dazu nicht von der Hauptversammlung ermächtigt ist oder der Aufsichtsrat dem zugestimmt hat. Bei ihren Entscheidungen sind Vorstand und Aufsichtsrat an das Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft gebunden. In angezeigten Fällen sollte der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.

F. Transparenz

1. Faire Veröffentlichung von Informationen

1.1 Der Vorstand wird neue Tatsachen, die im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft eingetreten und nicht öffentlich bekannt sind, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie wegen der Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage oder auf den allgemeinen Geschäftsverlauf dazu geeignet sind, den Börsenpreis der zugelassenen Wertpapiere der Gesellschaft erheblich zu beeinflussen.

1.2 Vorstand und Aufsichtsrat berichten jedes Jahr über den Stand der Corporate Governance von Leica im Geschäftsbericht und auf der Internetseite. Dies beinhaltet die Erklärung von möglichen Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodexes.

1.3 Die Gesellschaft behandelt alle Aktionäre im Bezug auf Qualität und Umfang von Informationen gleich. Wesentliche Informationen werden den Aktionären und der Öffentlichkeit gleichzeitig mitgeteilt.

1.4 Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre und Anleger nutzt die Gesellschaft geeignete Kommunikationsmedien, wie etwa das Internet. Auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht die Gesellschaft u.a. die wichtigsten Dokumente der Gesellschaft, wie z.B. die Satzung und die Corporate Governance Grundsätze sowie regelmäßige Veröffentlichungen wie den Geschäftsbericht und die Zwischenberichte.

2. Gravierende Änderungen der Aktionärsstruktur

2.1 Sobald der Gesellschaft bekannt wird, daß jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 5%, 10%, 25%, 50% oder 75% der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, veröffentlicht der Vorstand diese Tatsache unverzüglich.

2.2 Gemäß § 15a des Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn sie oder ihre Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades Aktien der Gesellschaft oder ein sonstiges Recht zum Erwerb oder der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft erwerben oder veräußern, soweit der Gesamtwert der innerhalb von 30 Tagen getätigten Geschäfte Euro 25.000 übersteigt. Leica veröffentlicht diese Informationen unverzüglich auf der Internetseite der Gesellschaft und leitet diesen Veröffentlichungsbeleg der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu.

Im Anhang zum Konzernabschluß sollen im Geschäftsbericht entsprechende Angaben gemacht werden. Der Aktienbesitz einschließlich der Optionen sowie der sonstigen Derivate des einzelnen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieds ist dann anzugeben, wenn er direkt oder indirekt größer als 1% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 5% der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden.

G. Berichterstattung und Prüfung der Abschlüsse

1. Standards der Berichterstattung

1.1 Leica informiert Anteilseigner und Dritte über die Finanzlage der Gesellschaft durch die Veröffentlichung von Konzernabschlüssen. Im Laufe des Jahres werden zusätzlich drei Zwischenberichte veröffentlicht. Die Jahresabschlüsse werden nach nationalen Vorschriften aufgestellt (HGB), die auch Grundlage für die Besteuerung sind.

1.2 Die Erläuterungen zum Konzernabschluß enthalten Informationen über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft.

1.3 Die Gesellschaft veröffentlicht ebenso eine Übersicht der von der Gesellschaft gehaltenen Beteiligungen mit Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils und Höhe des Eigenkapitals.

1.4 In den Erläuterungen zum Konzernabschluß sollen Beziehungen zu Aktionären erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

2. Abschlußprüfung

2.1 Der Vorstand erstellt die Jahresabschlüsse und den Lagebericht für das vorausgehende Geschäftsjahr und legt sie den Prüfern und dem Aufsichtsrat vor.

2.2 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuß eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die Gesellschaft, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

2.3 Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlußprüfer, daß der Aufsichtsratsvorsitzende über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluß- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, solange diese nicht beseitigt werden. Der Aufsichtsrat vereinbart, daß der Abschlußprüfer alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlußprüfung ergeben. Der Abschlußprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluß teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Der Aufsichtsrat vereinbart, daß der Abschlußprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit einer von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.

3. Berichtszeiträume

Der Konzernjahresabschluß wird innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres öffentlich zugänglich gemacht. Es gibt Bestreben, diesen Zeitraum auf 90 Tage zu verkürzen. Zwischenberichte sind innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich.